

Satzung des Bimöhler Sportvereins gegründet 1975 - Neufassung 2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bimöhler Sportverein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bimöhlen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Register-Nr. VR 302 BB eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Bestimmungen und Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - (a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - (b) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Wettkämpfe und Turniere;
 - (c) die Förderung sportlicher Leistungen;
 - (d) die sportliche und soziale Betreuung der Jugend;
 - (e) die Schulung der Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder des Vereins.
- (2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten außer zweckgebundenen Zuschüssen keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Kreises, einer Gemeinde und der übergeordneten Verbände oder einer Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) aktiven Mitgliedern
 - (b) Ehrenmitgliedern
 - (c) passiven Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt vorbehaltlich § 5 (4) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
- (3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
 - (a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - (b) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - (c) Ausschluss aus dem Verein;
 - (d) durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen und muss dem Verein spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei

Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund kann durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden:
 - (a) Bei vereinsschädigendem oder grob unsportlichem Verhalten;
 - (b) Bei groben schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse oder Ordnungen des Vereins;
 - (c) Bei unehrenhaften Handlungen.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (2) Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren halbjährlich zum 15.02. und 15.08. mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied bzw. ein gesetzlicher Vertreter hat sich zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (6) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (7) Für höhere Ausgaben einzelner Sparten können spartenbezogene Zusatzbeiträge für die zweckmäßige Durchführung des Sportbetriebes nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand erhoben werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder, Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder von ihnen gewünschten Sparte Sport zu treiben und die Vereinseinrichtungen zu nutzen. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Gesamtvorstandes durch die jeweilige Spartenleitung beschränkt werden, wenn anderenfalls ein ordnungsgemäßer und sinnvoller Übungsbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (4) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Sparten sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen.
- (2) Die Vereinsbeiträge zu zahlen.
- (3) Sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben sowie insbesondere des Zwecks des Vereins einzusetzen.
- (4) Den geschäftsführenden Vorstand laufend über Folgendes zu informieren:
 - (a) Änderung der Anschrift / e-mail-Adresse
 - (b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - (c) Persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung;
 - (b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB;
 - (c) der Gesamtvorstand;
 - (d) der Jugendwart;
 - (e) die Jugendversammlung.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Alle Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB bleibt unberührt.
- (3) Bei Bedarf können die Tätigkeiten der Organe des Vereins gemäß § 10 (1) (b) und (c) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - (c) Beiträge,
 - (d) Wahl der Kassenprüfer,
 - (e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird sechs Wochen vorher im Aushangkasten der Gemeinde sowie in Textform per e-mail mit vorläufiger Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand bekanntgegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Aushangkasten der Gemeinde sowie in Textform per e-mail veröffentlicht.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
- (a) wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder
 - (b) mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt haben (Ausnahme: Auflösung des Vereins) oder
 - (c) die Kassenprüfer dies beantragt haben.
- Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Tagesordnung erfolgen im Aushangkasten der Gemeinde sowie in Textform per e-mail mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (5) Eine Beratung oder Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung oder Beschlussfassung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für dringlich erklärt hat.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer / die Protokollführerin. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- (a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - (b) Berichte der Spartenvorstände und des Jugendwartes
 - (c) Bericht des Kassenwartes
 - (d) Bericht der Kassenprüfer
 - (e) Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes
 - (f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (h) Festsetzung der Beiträge und außerordentlichen Beiträge

§ 14 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) und dem Kassenwart,

von denen je zwei gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und dem

- (a) Schriftführer
- (b) 1. Beisitzer
- (c) 2. Beisitzer
- (d) 3. Beisitzer
- (e) 4. Beisitzer.

Dabei ist nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme des Jugendwartes - von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählt und gehört dem Gesamtvorstand an. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, welche vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen beratend teilzunehmen. Der Gesamtvorstand muss über die jeweiligen stattfindenden Sitzungen informiert bzw. eingeladen werden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Abwehr von Schäden, die in Erfüllung der Tätigkeit für den Verein entstehen, zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung berechtigt.

§ 15 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung. Über schriftlich vorzutragende Einwendungen entscheidet der Gesamtvorstand und teilt das Ergebnis dem Einwender mit.

§ 16 Sparten

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Für die Gründung oder Auflösung einer Sparte ist die Bestätigung durch den Gesamtvorstand erforderlich.
- (2) Jede Sparte wird durch einen Spartenvorstand geleitet. Dieser besteht aus dem Leiter und seinem Stellvertreter. Die Spartenversammlung ist berechtigt, bei Bedarf weitere Funktionen innerhalb der Sparte zu besetzen. Versammlungen müssen einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand ist hierzu einzuladen. Ein Protokoll darüber ist dem Vorstand vorzulegen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (3) Der Spartenvorstand sowie die weiteren Funktionsträger werden von der Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Sparten können Vorschüsse, die sie eigenverantwortlich verwalten, erhalten. Mit ihnen wird der Sportbetrieb durchgeführt. Dazu gehören Startgelder, Passgebühren, Mannschaftsgelder sowie Anschaffungen von Sportgeräten/Material.
- (4) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Spartenleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Dem Vorstand ist eine Jahresabrechnung über die Spartenveranstaltungen vorzulegen.
- (6) Die Abwicklung der Zahlungsvorgänge erfolgt ausschließlich über das Vereinskonto. Die Sparten sind nicht berechtigt, eigene Konten oder Kassen zu führen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet bzw. neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ gem. § 14 angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Dies wird in der Versammlung protokolliert.

§ 18 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - (g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Es ist allen für den Verein Tätigen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt haben.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (4) Für die Einberufung der Versammlung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Bimöhlen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2024 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bimöhlen, den 20.03.2024

1. Vorsitzender

Ole Rüsbüldt

Kassenwart

Cornelia Pomplun